

Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV)

Änderung vom 12. Mai 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 35 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) Vollzug und Überwachung der Bekanntgabe von Daten gemäss § 25 SoHaG;

§ 40 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) Dritte oder Behörden, an welche die unrechtmässig bezogenen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a-e SoHaG ausbezahlt wurden. Von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind die Beiständin oder der Beistand bzw. bei minderjährigen Kindern die Vormundin oder der Vormund.

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

¹ Das Gesuch um Akteneinsicht ist an das für das Verfahren zuständige Durchführungsorgan von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a-e SoHaG zu richten. Dieses kann die Akteneinsicht von einem schriftlichen Gesuch abhängig machen.

² Die Einsichtnahme wird am Sitz des zuständigen Durchführungsorgans gewährt. Auf Wunsch der gesuchstellenden Person können Kopien der Akten erstellt und dieser zugesendet werden.

§ 44 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ist die Gewährung der Akteneinsicht für das zuständige Durchführungsorgan von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a-e SoHaG mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden, kann es gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 eine Gebühr erheben.

Der Titel von Kapitel V erhält folgende neue Fassung:

Kapitel V: Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke

§ 46 Titel und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

Statistische Auswertungen und Entscheidungszuständigkeiten

² Der Entscheid über eine allfällige Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke gemäss § 25 SoHaG liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des für die Datenbank zuständigen Organs.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit dem Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014 auf den 1. Juli 2015 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl